



Sitzung vom
2. Mai 2000

Mitgeteilt den
8. Mai 2000

Protokoll Nr.
744

Für den planerischen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat die **Gemeinde Surcasti** das geologische Büro Bonanomi AG beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die vier Quellen Acla Vigeli, Crest, Runcal und Begls zu erarbeiten. Die Unterlagen wurden dem Amt für Umwelt zur Prüfung eingereicht. Auf Empfehlung des Amtes wurde das Schutzzonenreglement dahingehend vereinfacht, dass die heute und in absehbarer Zukunft in den Schutzzonen stattfindenden Tätigkeiten praxisgerechter geregelt werden. Der Gemeinde-vorstand Surcasti hat am 12. Oktober 1999 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement nach der öffentlichen Auflage in der Gemeinde erlassen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Am 4. November 1999 wurden sämtliche Unterlagen dem Amt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Damit die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Surcasti koordiniert werden kann, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht.

Nach Einsichtnahme des Schutzzonenberichts "Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen der Gemeinde Surcasti" / Bonanomi AG, des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Massstäbe 1:5'000 / 1:1'000, gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1. EG z ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Quellen der Gemeinde Surcasti (Acla Vigeli, Crest, Runcal und Begls) in den Massstäben 1:5'000 und 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Surcasti am 12. Oktober 1999, werden genehmigt.

643

AfU	Nr.	2. 21-3723					
C	S	W	O	K	L		
- 9. Mai 2000							

2. Die Schutzzonen (äussere Umgrenzung der S3) müssen im Zonenplan 1:5'000 als Grundwasser- und Quellschutzzonen übernommen werden. In der rechtskräftigen Fassung des Baugesetzes sind im Art. 46 Abs. 3 die Nutzungseinschränkungen für die detaillierten Schutzzonen geregelt.

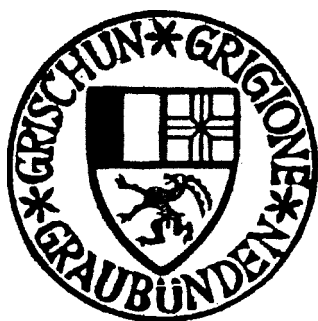
Falls weitere Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Surcasti genutzt werden, wird der Gemeinde zudem empfohlen, dafür eine generelle Schutzzonenausscheidung und eine Überarbeitung des Art. 46 vorzunehmen.

3. Die Gemeinde Surcasti wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 6 Abs. 2 des Schutzzonenreglements beim Grundbuch der Gemeinde Surcasti anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement mit den Schutzzonenplänen abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Massstäbe 1:5'000 / 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Surcasti, 7115 Surcasti; an das Grundbuchamt, 7144 Velia; an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen